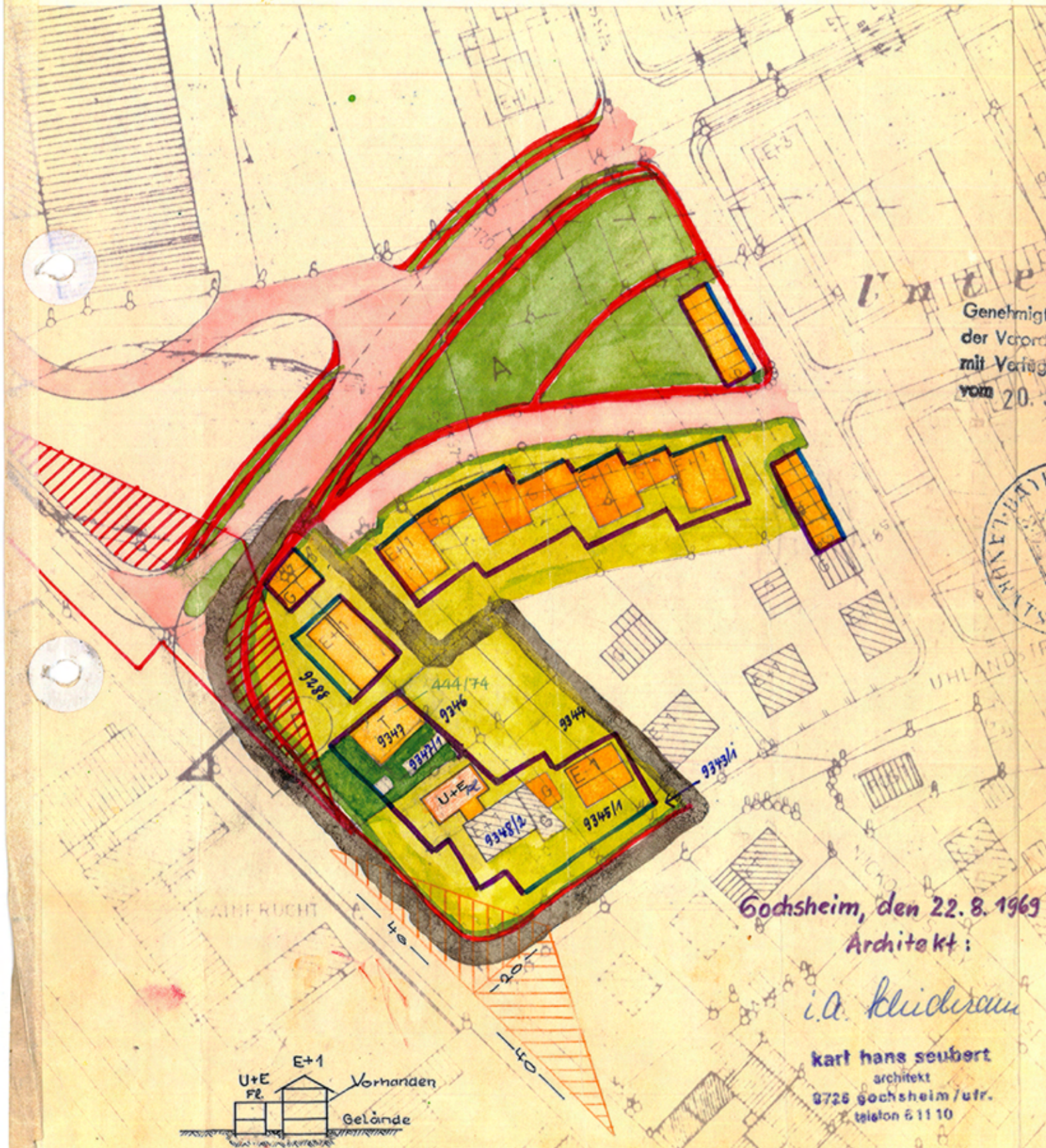


Änderung des Bebauungsplanes für die

laut Bescheid der Regg. v. Ufr. vom 28.2.1969 Nr. IV/3 - 930 a 254 (68) von der Genehmigung ausgenommenen Grundstücke im Änderungsbereich "F" des Änderungsplanes vom 7. Mai 1968 zum Bebauungsplan vom 7. Okt. 1964 für das Baugebiet "Gochsheim-Nord".



Genehmigt nach § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung vom 23.10.1968 (OVl. S. 324) mit Verfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 20. Jan. 1971 Nr. II/2. 3055/70 Schweinfurt, 20. Jan. 1971

Landratsamt Schweinfurt
 (Reid)
 Reg.-Oberinspektor

Die Richtigkeit des Auszuges:
 Gochsheim

28.8.1969

Gemeinde:

(Bürgermeister)



Auszug aus dem Sitzungsbuch		Zahl der Gemeinderatsmitglieder		27. August 1969	
Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluß	Gegen	Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich (Sitzungstag)	
4	15	15	0	Vortrag - Beratung / Beschluß	
Gegenstand: Änderung des Bebauungsplanes für den Änderungsbereich "F", der mit Bescheid der Regg. von Unterfranken vom 28. II. 1969 Nr. IV/3-930 a 254 (68) genehmigten Bebauungsplan-Änderung für das Baugebiet "Gochsheim-Nord". Aufgrund des Bescheides der Regg. von Unterfranken vom 28. II. 1969 Nr. IV/3 - 930 a 254 (68) wurde der Bebauungsplan für die von der Genehmigung der Bebauungsplanänderung für das Baugebiet "Nord" im Änderungsbereich "F" ausgenommenen Grundstücke Fl.Nr. 9344, 9345/1, 9346, 9347, 9347/1, 9348/2 durch Architekt Karl Hans Seibert lt. Änderungsplan vom 22. August 1969 überprüft und neu erstellt. Außer den vorgenannten Fl.Nrn. wurde noch die Grundstücke der Fl.Nrn. 9343/1 und 9288 in den Plan einbezogen. Der Plan entspricht den Anregungen der Regierung von Unterfranken. Außerdem sind der Anschluß der Erschließungsstraße für das Baugebiet "Nord" an die Bundesstraße 286 und die Anlage einer Zufahrt zum Anwesen Fl.Nr. 9142 berücksichtigt. Die Vereinbarungen hierfür und für die Erstellung von Linksabriegelungen zum Baugebiet "Gochsheim-Nord" und zum Anwesen "Mainfrucht" sind mit dem Straßenbauamt Schweinfurt abgeschlossen. Bezüglich der Zeichenerklärungen, Festsetzungen und Hinweise wird auf den Plan vom 7. Mai 1968 zur Änderung des Bebauungsplanes vom 7. Okt. 1964 für "Gochsheim-Nord" verwiesen. Der Bebauungsplan-Entwurf wird gebilligt und der Genehmigung empfohlen. Er ist dem Kreisbauamt und dem Straßenbauamt Schweinfurt als Träger öffentlicher Belange und allen beteiligten Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen. Von einer öffentlichen Auslegung wird mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Sache abgesehen. V. g. u. u. Folgen die Unterschriften					

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gochsheim, Landkreis Schweinfurt über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Gochsheim-Nord"

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayRS I S. 461) in Verbindung mit den §§ 8 - 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Gemeinde Gochsheim folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.1.1971 Nr. 3055/70 genehmigte

Satzung.

§ 1

§ 1 der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Gochsheim-Nord" vom 27. Oktober 1964 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 48/1965), zuletzt i.d.F. der Satzung vom 5.7.1968 (Amtsblatt Nr. 15/1969) wird wie folgt ergänzt:

Für die städtebauliche Ordnung im Baugebiet "Gochsheim-Nord" der Gemeinde Gochsheim ist der Bebauungsplan vom 27.10.1964 -zuletzt in der Fassung der Satzung vom 7.10.1970, Amtsblatt Nr. 45/1970 - maßgebend, hinsichtlich der Grundstücke Fl.Nr. 9288, 9343/1, 9344, 9345/1, 9346, 9347, 9347/1 und 9348/2 in der Fassung des Tekturblattes vom 22.8.1969.

Der Änderungsplan vom 22.8.1969 für den Änderungsbereich "F" des Änderungsplanes vom 7.5.1968 (Bestandteil der Satzung vom 5.7.68) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BBauG).



Gochsheim, den 8. Oktober 1969
 Gemeinde:

(Bürgermeister)
 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorstehende vom Landratsamt Schweinfurt mit Bescheid vom 20.1.1971 Nr. II/2 - 3055/70 genehmigte Änderungssatzung wurde am 4. Februar 1971 auf die Dauer von 14 Tagen an die Amtstafel des Rathauses zur allgemeinen Kenntnis angeheftet.

Ferner ist die genehmigte Satzung mit dem Änderungsplan vom 22.8.1969 für den Änderungsbereich "F" des Änderungsplanes vom 7.5.1968 und der Begründung in der Zeit vom 5. Februar bis einschließlich 19. Februar 1971 im Rathaus -Zimmer Nr. 10- während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Satzung mit dem Änderungsplan ist damit ortsüblich bekanntgemacht und gemäß § 12 Satz 3 BBauG ab 5. Februar 1971 rechtsverbindlich.

Gochsheim, den 4. Februar 1971
 Gemeinde:
 (Bürgermeister)
 1. Bürgermeister

